Teil II

Abstellgebühren und Unterstellgebühren

1. Für die Abstellung oder Unterstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr/Unterstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Landeplatzhalter zu entrichten, wobei die Berechnung erst mit einer Abstellung/Unterstellung über Nacht beginnt. Die Abstellgebühr bzw. Unterstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in der Abstellgebühr/Unterstellgebühr enthalten und vom Gebührenschuldner zu entrichten.

a) Die Abstellgebühr für Flugzeuge, UL-Flugzeuge, Helikopter und selbststartende (eigenstartfähige) Motorsegler bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
Die Abstellgebühr beträgt
für jede angefangenen 24 Stunden und bei einem Höchstabfluggewicht
je 1.000 kg 4,50 EURO

b) Die Unterstellgebühr beträgt für Flugzeuge, UL-Flugzeuge, Helikopter und selbststartende (eigenstartfähige) Motorsegler pauschal 10,00 EURO

2.) Der Zeitraum für die Berechnung der Abstellgebühr/Unterstellgebühr beginnt erst 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges.

3.) Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Abstellgebühren, Unterstellgebühren bzw. Pauschalentgelte vereinbart werden.